

Richtlinien für Reklameanlagen und politische Werbung

1. Juli 2026

Dokumentinformationen
Richtlinien für Reklameanlagen und politische Werbung
vom 1. Juli 2026

Genehmigung

Vom Stadtrat genehmigt am 23. Juni 2026 und auf den 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Geltungsbereich	1
	Art. 3 Widerrechtliche Reklameanlagen und politische Werbung	1
2	Gestaltungsvorschriften	1
	Art. 4 Reklameanlagen	1
	Art. 5 Fremdreklameanlagen	1
3	Veranstaltungs- und Vereinshinweise (offizielle Anschlagstellen)	2
	Art. 6 Allgemeines	2
	Art. 7 Plakatständer	2
4	Politische Werbung	2
	Art. 8 Allgemeine Bestimmungen	2
	Art. 9 Standorte	3
	Art. 10 Anzahl	3
	Art. 11 Formate	3
5	Schlussbestimmungen	4
	Art. 12 Inkraftsetzung	4

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck	Diese Richtlinien dienen der einheitlichen und sachgerechten Auslegung der Vorschriften über Reklameanlagen und politische Werbung gemäss Baureglement der Stadt Kreuzlingen (BauR) und übergeordnetem Recht.				
Art. 2 Geltungsbereich	Diese Richtlinien gelten für permanente und temporäre Reklameanlagen und für politische Werbung auf privatem und öffentlichem Grund.				
Art. 3 Widerrechtliche Reklameanlagen und politische Werbung	<table><tr><td>1</td><td>Nicht bewilligte, nicht gemeldete oder den Bestimmungen des BauR oder der vorliegenden Richtlinien nicht entsprechende Reklameanlagen bzw. politische Werbung werden durch die Stadt kostenpflichtig entfernt.</td></tr><tr><td>2</td><td>Koordination und Aufsicht obliegen der Stadtkanzlei.</td></tr></table>	1	Nicht bewilligte, nicht gemeldete oder den Bestimmungen des BauR oder der vorliegenden Richtlinien nicht entsprechende Reklameanlagen bzw. politische Werbung werden durch die Stadt kostenpflichtig entfernt.	2	Koordination und Aufsicht obliegen der Stadtkanzlei.
1	Nicht bewilligte, nicht gemeldete oder den Bestimmungen des BauR oder der vorliegenden Richtlinien nicht entsprechende Reklameanlagen bzw. politische Werbung werden durch die Stadt kostenpflichtig entfernt.				
2	Koordination und Aufsicht obliegen der Stadtkanzlei.				

2 Gestaltungsvorschriften

Art. 4 Reklameanlagen	<table><tr><td>1</td><td>Reklameanlagen an Gebäuden sind in der Regel im Fassadenbereich unterhalb der Fenster des ersten Obergeschosses anzubringen. Davon ausgenommen sind Reklameanlagen an mehrgeschossigen Gebäuden in den Arbeitszonen.</td></tr><tr><td>2</td><td>Reklameanlagen bei Schaufenstern sind auf die Fensterlänge zu beschränken, damit sie sich optisch in die Fassadengliederung einfügen.</td></tr><tr><td>3</td><td>Stechschilder dürfen inklusive Halterung maximal 1 m auskragen.</td></tr><tr><td>4</td><td>Für Reklamen bei Garagen und Tankstellen ist die VSS-Norm 40 882 verbindlich.</td></tr><tr><td>5</td><td>Für Liegenschaften mit mehreren Reklameanlagen ist der Bauverwaltung ein Gesamtkonzept einzureichen.</td></tr></table>	1	Reklameanlagen an Gebäuden sind in der Regel im Fassadenbereich unterhalb der Fenster des ersten Obergeschosses anzubringen. Davon ausgenommen sind Reklameanlagen an mehrgeschossigen Gebäuden in den Arbeitszonen.	2	Reklameanlagen bei Schaufenstern sind auf die Fensterlänge zu beschränken, damit sie sich optisch in die Fassadengliederung einfügen.	3	Stechschilder dürfen inklusive Halterung maximal 1 m auskragen.	4	Für Reklamen bei Garagen und Tankstellen ist die VSS-Norm 40 882 verbindlich.	5	Für Liegenschaften mit mehreren Reklameanlagen ist der Bauverwaltung ein Gesamtkonzept einzureichen.
1	Reklameanlagen an Gebäuden sind in der Regel im Fassadenbereich unterhalb der Fenster des ersten Obergeschosses anzubringen. Davon ausgenommen sind Reklameanlagen an mehrgeschossigen Gebäuden in den Arbeitszonen.										
2	Reklameanlagen bei Schaufenstern sind auf die Fensterlänge zu beschränken, damit sie sich optisch in die Fassadengliederung einfügen.										
3	Stechschilder dürfen inklusive Halterung maximal 1 m auskragen.										
4	Für Reklamen bei Garagen und Tankstellen ist die VSS-Norm 40 882 verbindlich.										
5	Für Liegenschaften mit mehreren Reklameanlagen ist der Bauverwaltung ein Gesamtkonzept einzureichen.										
Art. 5 Fremdreklameanlagen	Bei Reklameanlagen, welche die nach Art. 38 Abs. 4 BauR zulässigen Masse überschreiten, gelten Bewilligungen nur für das in diesem Verfahren genehmigte Motiv.										

3 **Veranstaltungs- und Vereinshinweise (offizielle Anschlagstellen)**

Art. 6 Allgemeines	1	Für Hinweise auf Veranstaltungen und Anlässe unterhält die Stadt Plakatständer.
	2	Die Benutzung der Anlagen nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung durch die Stadtkanzlei und ist gebührenpflichtig. Die Reservation erfolgt über die Stadtkanzlei.
	3	Der Aushang der Veranstaltungs- und Vereinshinweise erfolgt in der Regel 14 Tage vor der Veranstaltung. Er wird unmittelbar danach wieder entfernt. In Ausnahmefällen ist eine längere Aushangzeit mit Zustimmung der Stadtkanzlei möglich. Rein kommerzielle Produktwerbung ist nicht zulässig. Es gilt ein Tabak- und Alkoholwerbeverbot.
	4	Bei sich überschneidenden Terminen ist folgende Reihenfolge massgebend: a. Anlässe auf Stadtgebiet; b. Regionale Bedeutung des Anlasses; c. Eingang der Anmeldung.
Art. 7 Plakatständer	1	Die mobilen Plakatständer werden durch den Werkhof aufgestellt.
	2	Für den Aushang in den Plakatständern dürfen höchstens Plakate im Format F4 verwendet werden.

4 **Politische Werbung**

Art. 8 Allgemeine Bestimmungen	1	Politische Werbung für Wahlen und Abstimmungen von Bund, Kanton und Gemeinden muss den kantonalen Richtlinien und Vereinbarungen entsprechen.
	2	Politische Werbung für Wahlen und Abstimmungen auf öffentlichem Grund muss der Bauverwaltung gemeldet werden.
	3	Wird nicht bewilligte, widerrechtlich resp. nicht ordnungsgemäss angebrachte politische Werbung trotz Aufforderung nicht innert angesetzter Frist entfernt, wird der Werkhof mit der kostenpflichtigen Entfernung und Entsorgung beauftragt. Die Koordination liegt bei der Stadtkanzlei.

Art. 9 Standorte	1	Politische Werbung für Wahlen und Abstimmungen ist insbesondere an Laternenmasten und Stützpfehlen von Bäumen erlaubt.
	2	In der Begegnungszone "Boulevard" (inkl. Schützenstrasse bis Höhe Karussell) ist politische Werbung für Wahlen und Abstimmungen nicht erlaubt. Bei städtischen, schulischen oder kirchlichen Wahlen und Abstimmungen ist politische Werbung an den Laternenmasten erlaubt, an den mächtigeren Masten jedoch nicht.
	3	Entlang des Radwegs an der Bahnhofstrasse, zwischen Emmishoferkreisel und Kreisel Stadtbahnhof, sind an den Baumschutzgittern keine Plakate erlaubt.
	4	Politische Werbung für Wahlen und Abstimmungen darf den Fuss- und Fahrzeugverkehr nicht beeinträchtigen und keine Beschädigungen verursachen. Für Beschädigungen aufgrund unsachgemässen Anbringens haften die jeweiligen Organisationen bzw. die Urheberin oder der Urheber.
Art. 10 Anzahl	1	Bei Proporzahlen werden auf öffentlichem Grund pro Liste oder Partei maximal 15 Plakate bewilligt (inkl. Kandidatinnen und Kandidaten).
	2	Bei Majorzahlen werden auf öffentlichem Grund pro Kandidatin oder Kandidat maximal 15 Plakate bewilligt.
	3	Bei Abstimmungen werden auf öffentlichem Grund je Thema maximal 15 Plakate für eine politische Gruppierung (z. B. Komitee, Partei) bewilligt.
	4	In der Begegnungszone Boulevard dürfen maximal 2 der 15 Plakate aufgehängt werden.
	5	Je Laternenmast darf maximal ein Plakat angebracht werden. Beidseitige Plakatierung durch dieselbe Partei zählt als ein Standort bzw. Plakat.
Art. 11 Formate		Plakate dürfen maximal das Format F4 bzw. ein flächengleiches Format haben.

5 Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten auf einen durch den Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 1. Januar 2015.
